



Ink.



Einnach die Nothdurfft erfordert/
 die von Einer getreuen Landschafft bey
 letzt= gehaltenen allgemeinen Land= und
 Convent= Tage / auff bevorstehendes
 und mit G^{tt}! herannahendes 1697ste
 Jahr vor die Miliz und zu andern Be=
 dürffen die bewilligten Pfennig= und
 Quatember= Steuern / zu ieder männlicher bessern Wissens=
 schafft wiederumb zu publiciren.

Als haben wir solches denen des Meissnischen Creyffses
 einbezirkten Herren Schriftfassen / Beambten und Einneh=
 mern in Städten / zu gehorsamer und schuldiger Folge des an
 uns ergangenen / und hiermit in Abdruck folgenden gnädigsten
 Befehls von 14. hujus hierdurch intimiren wollen.

Dieselben vor uns ermahnende / Sie wollen / die Ein=
 bring= und Lieferung nach verflossener 14. tägiger Frist an guter
 und vormahls ausgegangenen Mandaten gültigen Münz=
 Sorten also veranstalten / daß nicht nach Verlauff der Zeit sol=
 che erstlich durch Execution geschehen / und dadurch die Einsen=
 dung der Creyß= Auszüge zur Steuer= Ober= Einnahme ver=
 hindert werden mögen. Wir verbleiben denenselben zu
 Dienst= und freundlicher Willfährigkeit iederzeit zugethan.
 Signatum Dresden / am 21. Decembr. 1696.

Meissnischen Creyffses verordnete Steuer=
 Einnehmer

Alexander von Miltitz /

Gottfried Becker /

und

Der Rath zu Dresden.



An **S O L L E S** Gnaden/
Friedrich Augustus/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen / ꝛ.
Chur-Fürst/ ꝛ.

Seste und liebe Getreue. Demnach die Noth-
durfft erforderte / die von Einer getreuen Land-
schafft / bey jüngst allhier gehaltenen allgemeinen
Land- wie auch Convent- Tage / auf das bevor-
stehende 1697ste Jahr vor die Miliz und ande-
rer Bedürfnis abermahls unterthänigst bewil-
ligte Pfennig- und Quatember- Steuern zu ie-
dermänniglich besserer Wissenschaft hinwieder zu
publiciren.

Als haben Wir solches hiermit gewöhnlicher
massen in öffentlichen Druck bringen lassen / und
übersenden Euch beygefüget darvon benöthigte
Exemplaria, Mit gnädigsten Begehren/
Ihr wollet solche alsobald nach Empfangung
dieses / unter die / in eueren Preys gehörige Rit-
terschafft / auch Aembter und Städte / nachricht-
lich vertheilen / und selbige dabey anermahnen/
das ein ieder die Einbringung derer darinnen
verzeichneten Termine zuverlässig bewerkstelli-
gen/

gen / und die Gelder zu rechter Zeit an guten / tüch-
tigen / und denen ausgegangenen Mandaten ge-
mäßten Münz-Sorten liefern solle. Würde
aber einer oder der andere sich hierbey säumig er-
weisen / so habet ihr wider dieselbe nach verflös-
sener 14. tägigen Frist / alsdenn mit der Execu-
tion ungehindert zuverfahren / oder die Reste der
Miliz zu ihrer eigenen Einbringung auszustel-
len / sofort die einkommenden Gelder oder An-
weisungen zur Ober-Einnahme behörig zu ver-
rechnen / und die Grenß-Auszüge / vorhin ergan-
genen Befehlen gemäß / binnen halb-jähriger Frist /
nach ieglichen Termine / bey Vermeidung der
bedrohenden Strafe / gleichfalls unnachbleibend
einzuschicken. Daran geschiehet Unsere
Meynung. Datum Dresden / am 14. De-
cembr. 1696.

Gotthelff Friedrich v. Schönberg /

Denen Besten / Unseren lieben Getreuen verord-
neten Einnehmern der Land-Tranck und Pfen-
nig-Steuern im Meißnischen Creyße.

George Friedrich Lingke / S.

Präsentiret am 21. Xbr. 1696.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V. 17



Sinnach die Nothdurfft erfordert/
 die von Einer getreuen Landschafft bey
 letzt= gehaltenen allgemeinen Land= und
 Convent= Tage / auff bevorstehendes
 mit Gott! herannahendes 1697ste
 hr vor die Miliz und zu andern Be=
 sseffen die bewilligten Pfennig= und
 u iedermänniglicher bessern Wissens=
 liciren.

es denen des Meisnischen Crensses
 riffsassen/ Beambten und Einneh=
 orsamer und schuldiger Folge des an
 nit in Abdruck folgenden gnädigsten
 rdurch intimiren wollen.

mahnende / Sie wollen / die Einz=
 verslossener 14. tägiger Frist an guter
 igenen Mandaten gültigen Münz=
 / daß nicht nach Verlauff der Zeit sol=
 n geschehen / und dadurch die Einsen=
 e zur Steuer= Ober= Einnahme ver=
 Wir verbleiben denenselben zu
 Willfährigkeit iederzeit zugethan.
 I. Decembr. 1696.

te Steuer

Alexander von Miltitz!

Gottfried Becker!

und

Der Rath zu Dresden!

